

# RS OGH 1994/7/12 4Ob71/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.07.1994

## Norm

ABGB §879 BIIo

UWG §1 D2d

## Rechtssatz

Als sittenwidrig ist anzusehen, wenn Unternehmen ihre Vorzugsstellung auf dem Markt dazu mißbrauchen, dem Verkehr unbillige, unverhältnismäßige Opfer aufzuerlegen oder unbillige, unverhältnismäßige und von dem Allgemeinen und Angemessenen abweichende Bedingungen vorzuschreiben; wenn ein Monopolunternehmen in den Bedingungen, zu denen es Verträge schließt, mißbräuchlich einseitig seine Belange zugrunde legt, ohne Rücksicht darauf, ob dies mit den allgemeinen Verkehrsbedürfnissen vereinbar ist, oder unter Umkehr der gesetzlichen Rechtslage sich unverhältnismäßige Vorteile ausbedingt und dergleichen hier: verneint für österreichischen Skiverband.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 71/94

Entscheidungstext OGH 12.07.1994 4 Ob 71/94

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0018306

## Dokumentnummer

JJR\_19940712\_OGH0002\_0040OB00071\_9400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)